

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

|   |  |  |
|---|--|--|
| Hochschule  | Constructor University (Jacobs University Bremen)                          |  |
| Ggf. Standort   |  |  |
| Studiengang   | <i>Applied Computer Science</i>  |  |
| Abschlussbezeichnung                                  | Bachelor of Science (B.Sc.)  |  |
| Studienform   | Präsenz <input type="checkbox"/>   | Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>                                    |
|   | Vollzeit <input type="checkbox"/>  | Intensiv <input type="checkbox"/>  |
|   | Teilzeit <input type="checkbox"/>  | Joint Degree <input type="checkbox"/>  |
|   | Dual <input type="checkbox"/>  | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>                                     |
|   | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>                | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>                                     |
| Studiendauer (in Semestern)                           | 6  |  |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                     | 180  |  |
| Bei Masterprogrammen:                                 | konsekutiv <input type="checkbox"/>  | weiterbildend <input type="checkbox"/>   |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)               | 01.09.2023,<br>12 Studierende wurden in einem Pilotsemester immatrikuliert |  |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 150  | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
|   |  | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>            |
|   |  | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>            |
| * Bezugszeitraum:                                     |  |  |

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input type="checkbox"/>            |
| Erstakkreditierung            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | -                                   |

|                            |                                     |
|----------------------------|-------------------------------------|
| Verantwortliche Agentur    | ZEVA                                |
| Zuständige/r Referent/in   | Anne-Katrin Reich/Dr. Dagmar Ridder |
| Akkreditierungsbericht vom | 23.03.2023                          |

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis   | 2         |
| Ergebnisse auf einen Blick   | 4         |
| Kurzprofil des Studiengangs  | 5         |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums  | 6         |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>   | <b>7</b>  |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)  | 7         |
| 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)   | 7         |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)  | 8         |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)   | 8         |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)   | 9         |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)   | 9         |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)   | 10        |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)<br>( <i>Wenn einschlägig</i> ) | 10        |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )                                    | 10        |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>  | <b>11</b> |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung  | 11        |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien  | 11        |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)  | 11        |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)   | 13        |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)   | 22        |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)  | 23        |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)   | 24        |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )                                  | 26        |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )                         | 26        |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )   | 26        |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)<br>( <i>Wenn einschlägig</i> )       | 26        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren</b>  | <b>27</b> |
| 3.1 Allgemeine Hinweise  | 27        |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen  | 27        |
| 3.3 Gutachtergruppe  | 27        |
| <b>4 Datenblatt</b>  | <b>28</b> |
| 4.1 Daten zum Studiengang  | 28        |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung   | 29        |
| <b>5 Glossar</b>   | <b>30</b> |
| Anhang   | 31        |
| § 3 Studienstruktur und Studiendauer   | 31        |

|  |    |
|--|----|
| § 4 Studiengangsprofile  | 31 |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten               | 32 |
| § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen  | 32 |
| § 7 Modularisierung  | 34 |
| § 8 Leistungspunktesystem  | 34 |
| Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*                              | 36 |
| § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 36 |
| § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme                                 | 36 |
| § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau                                     | 37 |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung                      | 38 |
| § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5   | 38 |
| § 12 Abs. 1 Satz 4   | 38 |
| § 12 Abs. 2  | 38 |
| § 12 Abs. 3  | 39 |
| § 12 Abs. 4  | 39 |
| § 12 Abs. 5  | 39 |
| § 12 Abs. 6  | 39 |
| § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge                            | 40 |
| § 13 Abs. 1  | 40 |
| § 13 Abs. 2  | 40 |
| § 13 Abs. 3  | 40 |
| § 14 Studienerfolg   | 40 |
| § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich                            | 41 |
| § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme                                 | 41 |
| § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen                        | 42 |
| § 20 Hochschulische Kooperationen  | 42 |
| § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien         | 43 |

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht anwendbar*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Constructor University Bremen, die laut Pressemitteilung vom 30.11.2022 aus der Jacobs University hervorgeht, bietet deutschen und internationalen Studieninteressierten mit einer Hochschulzugangsberechtigung ein Online-Programm auf Bachelorniveau. Die Universität möchte die Anzahl an Studierenden vergrößern, sowohl auf dem Campus in Bremen-Grohn als auch durch online-Angebote. Ziel dieser Angebote ist die passgenaue Fachkräfteausbildung insbesondere für das Netzwerk an industriellen Partnern der Universität. Der Fernstudiengang *Applied Computer Science* soll den Anfang für weitere Online-Studiengänge bilden. Der Bachelorstudiengang führt mit dem Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) nach sechs Semestern und 180 erworbenen Leistungspunkten zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Die Distanzlehre prägen angepasste didaktische Konzepte und innovative Lehrformate, wie Flipped-Classroom-Elemente, überwiegend asynchrone Vorlesungen und Übungsmaterialien, die durch Tutorien und praktische Übungen unterstützt werden. Die Studierenden werden von Dozent\*innen sowie erfahrenen Tutor\*innen und Lehrbeauftragten angeleitet und dabei unterstützt, das erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen.

Das Studiengangskonzept passt zur internationalen und interkulturellen Ausrichtung der Universität, mit der sie den Anforderungen an die Digitalisierung in allen Branchen im In- und Ausland begegnen möchte, die sie für einen wichtigen Motor für Innovation und wirtschaftlichen Erfolg hält. Informatik und insbesondere Software-Engineering seien Schlüsselemente in den damit verbundenen Prozessen. Gleichzeitig gehe diese Entwicklung mit einem Wandel in der Art und Weise einher, wie die tägliche Arbeit organisiert und ausgeführt werde. Der Anteil der Heim- und Fernarbeit nehme zu, z. B. um mit weltweit verteilten Teammitgliedern zusammenzuarbeiten oder um Anlagen und Prozesse aus der Ferne zu steuern, zu überwachen und zu warten.

Der Informatikschwerpunkt des Programms wird durch einführende Management- und Leadershipmodule im letzten Studienjahr ergänzt. Mit ihren grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten in Informatik und Software Engineering, ergänzt um betriebswirtschaftliches Knowhow, sind die Absolvent\*innen auf die Anforderungen der modernen Arbeitswelt vorbereitet, d.h. auf die Arbeit an räumlich entfernten Standorten und in heterogenen, interdisziplinären Teams.

Insgesamt sind die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums in der Lage, direkt in den Arbeitsmarkt einzusteigen oder ihr Studium in einem weiterführenden Studiengang fortzusetzen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Online-Studiengang *Applied Computer Science (B.Sc.)* einen praxisnahen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bietet.

Die Gutachtergruppe lobt die Innovationsbereitschaft der Universität in Bezug auf die Fernlehre und begrüßt die Auseinandersetzung mit den besonderen diesbezüglichen Anforderungen für die Themen Lehre, Lernen und Prüfungen in einem „Online Fernlehre- und Lernkonzept“. Um erste Erfahrungen für einen Studienbeginn am 01.09.2023 zu sammeln, wurden 12 Studierende zum Wintersemester 2022/2023 in einem Pilot-Projekt zu diesem Studiengang immatrikuliert.

In Bezug auf das angestrebte Abschlussniveau erwartet die Gutachtergruppe, dass das Studiengangskonzept stringent bezüglich aller Qualitätskriterien des Studienangebots – insbesondere auch bei der Prüfung des Erreichungsgrades der Lernziele einschließlich der Bachelorthesis – umgesetzt wird.

Die Gutachtergruppe sieht nach dem Gespräch mit Studierenden Verbesserungspotential bzgl. der Benutzerfreundlichkeit der auf dem Universitäts-Campus verwendeten unterschiedlichen digitalen Lernoberflächen und Kommunikationswege.

Die Gutachtergruppe hält unter den Bedingungen der dargestellten Ressourcen des Studiengangs eine Aufnahmekapazität von 50 Studierenden für angemessen. Die in der Zukunft erwarteten Kohorten von bis zu 150 Studierenden bedürften einer Erweiterung der personellen Ressourcen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Laut der Rahmenprüfungsordnung (Version 5 vom 01.09.2022) in Verbindung mit Punkt 3.3. des Programmhandbuchs (Anlage 1 zum Selbstbericht), welches die fachspezifische Prüfungsordnung beinhaltet, ist der grundständige Online-Fernstudiengang *Applied Computer Science (B.Sc.)* auf einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss konzipiert. Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, für die die Absolventinnen und Absolventen bei erfolgreichem Bestehen der Bachelorprüfung 180 ECTS sowie den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) erhalten.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Unter Punkt 1.1.2 des Programmhandbuchs wird erläutert, dass es sich um einen Online-Fernstudiengang handelt („The bachelor program in *Applied Computer Science* uses online education with high amounts of flipped-classroom elements“). Das sogenannte „Program Handbook“ hat an dieser Hochschule den Charakter einer Ordnung und regelt und enthält umfassend von der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung über den Modulkatalog bis zu den Qualifikationszielen des Studiengangs alle für Studierende relevanten Informationen.

Unter Punkt 2.2.3.5 ist entsprechend zur Bachelorarbeit der wissenschaftliche Anspruch geregelt: „With their Bachelor Thesis students demonstrate mastery of the contents and methods of their major-specific research field. Furthermore, students show the ability to analyze and solve a well-defined problem with scientific approaches, a critical reflection of the status quo in scientific literature, and the original development of their own ideas“.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung (StudakkVO) vom 14.05.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

Die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen sehen gemäß Punkt 4 (Studienplan) sowie Modulbeschreibung 6.19 als Abschlussleistung eine Bachelorarbeit vor, für die eine Bearbeitungsdauer von 14 Wochen während der „Lecture period“ vorgesehen ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Zugelassen werden Studierende mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 BremHG. Das umfasst bei qualifizierten internationalen Studierenden auch die Möglichkeit einer Zugangsprüfung. Die Zulassungsanforderungen für das Bachelorprogramm sind detailliert in der mit Wirkung zum 01.09.2021 in Kraft gesetzten Admission and Enrollment Policy (Anlage 3.2) in Punkt 1.1 geregelt, der sich inhaltlich zur Gänze auf die Anforderungen des § 33 Absatz 8 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) bezieht.

Bewerber\*innen mit einer studiengangsbezogenen fachgebundenen Hochschulreife können nur für die fachlich entsprechenden Studienprogramme zugelassen werden.

Für internationale Studierende (siehe auch §33 (1) 5. BremHG) wird kein Nachweis einer Qualifikation in der deutschen Sprache vorausgesetzt. Stattdessen benötigen die internationalen Bewerber\*innen den Nachweis ihrer Englischqualifikation. Es wird im Programmhandbuch unter 1.5 ein „Language proficiency test“ gefordert (Beispiele TOEFL Score: 90, IELTS: Level 6.5)

Die Zulassungsbedingungen sind identisch unter „Application“ auf der Webseite definiert. Im überarbeiteten Programmhandbuch sind die Zulassungsbedingungen unter 1.5 korrekt geregelt (<https://constructor.university/programs/online-programs/applied-computer-science>).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Diese Abschlussbezeichnung ist zulässig.

Alle Absolventinnen und Absolventen erhalten gemäß der Rahmenprüfungsordnung (Policies for Bachelor Studies, V 5) regelhaft eine Urkunde, ein „Final Transcript“ (Abschlusszeugnis) sowie



ein Diploma Supplement (Anlage 2 des Selbstberichts). Das Diploma Supplement entspricht den aktuellen Vorgaben von KMK und HRK.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang setzt sich aus Pflichtmodulen (inkl. Abschlussmodul) und Wahlpflichtmodulen zusammen, die alle zeitlich und thematisch abgegrenzt sind. Die Lerninhalte der meisten Module werden innerhalb eines Semesters vermittelt. Vier Module erstrecken sich über zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Lernziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen zur Vergabe der Leistungspunkte (inkl. Angaben zur Benotung und der Prüfungsart), ECTS-Punkte, Häufigkeit des Angebots und den oder die Modulkoordinator\*in. Der Arbeitsaufwand untergliedert sich bei diesem Online Studiengang in „Asynchronous Self Study“ und „Independent Self Study“. Als zusätzliche Angaben werden „Interactive Learning“ und „Exam Preparation“ angegeben. Zudem wird die Moduldauer angegeben.

Der Umfang der Prüfungen ist definiert. In den Fällen, wo z.B. neben einer schriftlichen Arbeit noch eine praktische Aufgabe (z.B. Programmieraufgabe) erwartet wird, ist der Anteil der Teilnote an der Gesamtnote des Moduls angegeben. Das Diploma Supplement beinhaltet unter 4.4 Grading System eine Tabelle, die eine „Übersetzung“ numerischer Noten in relative Noten ermöglicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Mit Abschluss des Studiengangs werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben, je 30 pro Semester. Einem ECTS-Leistungspunkt entsprechen 25 Zeitstunden studentische Arbeitsleistung („work load“), bestehend aus der Summe von Präsenz- und Selbststudium (s. Punkt 1.6 der „Policies for Bachelor Studies“ (Rahmenprüfungsordnung)). Jedes Modul schließt mit einer Prüfung (schriftlich oder mündlich) ab. Diese Prüfung besteht zum Teil aus zwei (unterschiedlichen) Prüfungsleistungen und -formen. Nach erfolgreichem Abschluss jeden Moduls werden die angegebenen ECTS-Punkte vergeben.

In Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden ist jedem Modul eine Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Diese Leistungspunkte sind weiter auf die Lehrformen, sowie das Präsenzstudium und das Selbststudium aufgeteilt. Alle Module außer die

Wahlpflichtmodule umfassen mindestens 5 ECTS. Die Wahlpflichtmodule (mandatory electives) umfassen je 2,5 oder 5 Leistungspunkte. Insgesamt müssen im Wahlpflichtbereich 10 ECTS erbracht werden.

Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS bei einer Bearbeitungsdauer von 14 Wochen vergeben (vgl. II.6 in der Rahmenprüfungsordnung und im Modulhandbuch Punkt 6.19).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Anerkennungsregeln sind in Teil III § 9 Policies for Undergraduate Studies (Anlage 3.1) geregelt. Leistungen, die vor oder während des Studiums an anderen Universitäten erworben wurden, werden an der Constructor University anerkannt. Dabei ist sowohl die Beweislastumkehr geregelt als auch der Nachweis des wesentlichen Unterschiedes im Falle einer Ablehnung der Anerkennung. Damit wird die Lissabon Konvention insgesamt korrekt angewendet. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung darüber liegt bei dem Study Program Chair (SPC, Studiengangsleiter\*in).

Bei einer ausreichend signifikanten Menge an Transfer Credits ist es möglich, in ein höheres Semester eingestuft zu werden.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kann bis zur Hälfte der für einen Abschluss benötigten Leistungspunkte erfolgen. Hierfür wird die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau geprüft (unter „III.9.3 Non-Academic Achievements“ der Policies for Undergraduate Studies). Die entsprechenden Formblätter können von Registrar & Student Services angefordert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Nicht einschlägig

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Nicht einschlägig

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Begutachtung lagen in der Prüfung

- des auf den Fernstudiengang angepassten Konzepts von Lehren, Lernen und Prüfen,
- des Niveauanspruchs und des fachlich-inhaltlichen Konzepts auch in Bezug auf die von der Universität selbst einbezogenen „Empfehlungen für Bachelor- und Masterprogramme im Studienfach Informatik an Hochschulen“ der Gesellschaft für Informatik e.V. (2016)
- sowie der Ressourcen, insbesondere der Betreuungsrelation zwischen geplanter Studierendenzahl und Dozent\*innen.

Die Hochschule durchlief zudem eine kleine Qualitätsverbesserungsschleife, bei der der Studiengangstitel angepasst wurde sowie Inkonsistenzen zwischen den Dokumenten und dem Webaufttritt u.a. im Bereich Zulassung beseitigt wurden.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Qualifizierungsziele und Lernergebnisse des Online-Studiengangs formuliert die Universität zum einen in Kapitel 1.3.2 des Programmhandbuchs, das zugleich die Rechtsgrundlage für die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen ist, und zum anderen im Diploma Supplement unter Punkt 4.2. Das Programmhandbuch ist über die Homepage allgemein zugänglich ([LINK: https://constructor.university/programs/online-programs/applied-computer-science](https://constructor.university/programs/online-programs/applied-computer-science)).

Die Qualifikationsziele des Studiengangs *Applied Computer Science (B.Sc.)* werden im Selbstbericht (Seite 10) im Einzelnen wie folgt beschrieben: (Zitat)

- *„Informatik- und Software Engineering-Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen der Informatik und sind in der Lage, Software für ein bestimmtes Anwendungsszenario zu entwickeln. Sie können komplexe Problemstellungen analysieren, strukturieren und mit Methoden der Informatik und des Software Engineering zu bearbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen haben gelernt, komplexe Computersysteme strukturiert, analytisch und kreativ aufzubauen und zu warten. Sie sind in der Lage, Software in kollaborativen Teams remote, d.h. unabhängig vom Wohn- und Arbeitsort, zu entwickeln.“*

- *Kommunikative Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, fachspezifische Themen in Wort und Schrift überzeugend gegenüber anderen Informatikerinnen und Informatikern und fachfremden Laien zu vermitteln.*
- *Teamfähigkeit und Projektmanagementkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen können effektiv in einem Remote-Team arbeiten und Arbeitsabläufe in komplexen Entwicklungsprojekten organisieren. Sie können die richtigen Werkzeuge, die die Entwicklung, das Testen und die Wartung großer Softwaresysteme ermöglichen, anwenden und sie treffen Designentscheidungen auf konstruktive Weise. Studierende werden also befähigt, direkt nach oder auch schon während der Studienzeit in der Industrie tätig zu sein.*
- *Lernkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen haben eine solide Grundlage erworben, ihr eigenes Wissen und ihre Fähigkeiten einzuschätzen, effektiv zu lernen und mit den neuesten Entwicklungen auf dem sich schnell entwickelnden Gebiet der Informatik (z.B. Machine Learning) und des Software-Engineering Schritt zu halten.*
- *Persönliche und berufliche Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, berufsrelevante Entscheidungen auf der Grundlage theoretischer und methodischer Kenntnisse zu begründen und ihr Verhalten im Hinblick auf die gesellschaftlichen Folgen kritisch zu reflektieren. Diese Kompetenz wird vor allem in den Modulen des „Constructor Tracks“ vertieft.*
- *Management-Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen haben grundlegende betriebswirtschaftliche und Managementkenntnisse erworben, die sie befähigen, eine erfolgreiche Karriere in einem Unternehmensumfeld - oder mit einer eigenen Gründungsidee - zu verfolgen.“ (Zitatende)*

Laut Studiengangskonzept soll der Studiengang zur fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Befähigung der Studierenden im Bereich *Applied Computer Science* führen. Darüber hinaus sollen die im vorletzten Spiegelstrich erwähnten Module „New Skills“ (s. Abschnitt 8.2.1 des Modulhandbuchs) Kompetenzen in den Themenbereichen Logik, Kausalitäten und Korrelationen, Argumentation, Daten Visualisierung und Kommunikation, Geschäftsführung, Führung und Haftung vermitteln. Diese, die Fachkompetenz im Bereich Software Engineering ergänzenden Module, sollen die Studierenden zusätzlich auf eine qualifizierende Erwerbstätigkeit vorbereiten und bringen Aspekte des Gesellschaftsbezugs von Studium und Lehre ein. Management-Module fördern ergänzend fachübergreifendes Wissen. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll u.a. durch die Arbeit in Remote-Teams gefördert werden.

Das angestrebte Abschlussniveau wird in 3.2 des Programmhandbuchs mit dem Abschlussgrad und der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ festgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifizierungsziele und Lernergebnisse des Studiengangs formuliert die Universität nach Auffassung der Gutachtergruppe klar und konsistent. Mit diesen reflektiert der Studiengang *Applied Computer Science (B.Sc.)* die Deskriptoren bzw. Kompetenzdimensionen des Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrags. Die Interdisziplinarität wird dadurch gefordert und gefördert, dass die Studierenden neben den fachlichen Kompetenzen sowohl betriebswirtschaftliche Module hören als auch im „Constructor Track“ persönlichkeitsfördernde Kompetenzen („new skills“) erwerben, wie Lösungsorientierung und transdisziplinäre Ansätze.

Beispielhaft kann das folgende Qualifikationsziel zitiert werden, das mehrere Dimensionen erfasst: *Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, berufsrelevante Entscheidungen auf der Grundlage theoretischer und methodischer Kenntnisse zu begründen und ihr Verhalten im Hinblick auf die gesellschaftlichen Folgen kritisch zu reflektieren.* Hier wird zum einen die Berufsbefähigung, dann auch die Anforderung der Vermittlung von theoretischem und methodischen Wissen adressiert sowie die gesellschaftliche Kontextualisierung angesprochen.

Aus dem Gespräch mit der Hochschulleitung wird deutlich, dass die Lernziele darauf ausgerichtet sind, passgenaue Fachkräfte für die Kooperationspartner der Universität u.a. im Bereich der Softwareentwicklung auszubilden. Die Gutachtergruppe hält die dargestellten Qualifikationsziele für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss für stimmig, auch im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Bachelor of Science und sieht aufgrund der starken Anwendungsorientierung gute Berufsmöglichkeiten für die Absolvent\*innen.

Das Konzept des Bachelorstudiengangs zeigt deutlich auf, dass wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen vermittelt werden. Er stellt im klassischen Sinne eines Bachelorstudiengangs eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

In einer Regelstudienzeit von sechs Semestern werden gemäß 3.3 Programmhandbuch 180 ECTS vergeben. Die Pflichtmodule sind als solche im sogenannten Study and Examination Plan (Kapitel 5. des Programmhandbuchs) aufgeführt.

Das Curriculum wird in Kapitel 2.2 des Programmhandbuchs dargestellt:

|   |  |  |   |  |   |                                       |
|---|--|--|---|--|---|---------------------------------------|
| Year 3  | Bachelor Thesis (m, 10 CP)                   |  |   | Management** (me, 5 CP)                    | Agency, Leadership & Accountability (m, 5 CP)     | Argum./ Data Visual. Comm.* (m, 5 CP) |
|   | Specialization I CSSE (me, 5 CP)             | Specialization II CSSE (me, 5 CP)                    | Specialization III CSSE (me, 5 CP)                    |  | Collaborative Software Project (m, 5 CP)          |                                       |
| Summer Internship/ Start-Up (after 2nd year) (m, 15 CP) |  |  |   |  |   |                                       |
| Year 2  | Software Engineering (m, 7.5 CP)             | Artificial Intelligence (m, 7.5 CP)                  | Machine Learning + Machine Learning Tools (m, 7.5 CP) | Management** (me, 5 CP)                    | Causation/ Correlation* (m, 2.5 CP)               |                                       |
|   | Databases and Web Services (m, 7.5 CP)       | Operating Systems (m, 7.5 CP)                        | Data Analytics and Modeling (m, 7.5 CP)               | Probability and Random Processes (m, 5 CP) | Logic* (m, 2.5 CP)                                |                                       |
| Year 1  | Algorithms and Data Structure (m, 7.5 CP)    | Introduction into Cyber Physical Systems (m, 7.5 CP) | Software Design and Prototyping (m, 7.5 CP)           | Distribute d Development (m, 5 CP)         | Matrix Algebra and Advanced Calculus II (m, 5 CP) |                                       |
|   | Introduction to Computer Science (m, 7.5 CP) | Programming in C/C++ (m, 7.5 CP)                     | Introduction to Data Science (m, 7.5 CP)              |  | Matrix Algebra and Advanced Calculus I (m, 5 CP)  |                                       |

m = mandatory, me = mandatory elective  
 \* = Different module perspectives available  
 \*\* = An updated list of all modules in this Elective area will be available in the online course catalogue at the start of each academic year.

Im ersten Studienjahr (1. und 2. Semester) können je 30 ECTS in 9 Pflichtmodulen erlangt werden. Gegenstand des ersten Studienjahres sind die Grundlagenmodule im Bereich Computer Science, Programmierung, Algorithmen und Daten-Strukturen sowie mathematische Module. Es dient dem thematischen Einstieg sowie im Modul „Programming in C and C++“ dem Kennenlernen einer ersten Programmiersprache, insbesondere für Studierende ohne fachliche Vorkenntnisse.

Im zweiten Studienjahr belegen die Studierenden vertiefende Fachmodule und erhalten hierfür 50 ECTS. Diese bauen auf dem ersten Studienjahr auf und erweitern die Methoden und Fähigkeiten der Studierenden und motivieren zu kritischem Verständnis für die Schlüsseltheorien, Prinzipien und Methoden. Ergänzend nehmen die Studierenden verpflichtend an zwei Modulen mit je 2,5 ECTS aus dem Bereich „New Skills“ (Logik, Kausalität und Korrelation) teil. Im Rahmen eines Management-Moduls (5 ECTS) können unterschiedliche Veranstaltungen gewählt werden.

Ein Praktikum von 15 ECTS beginnt i.d.R. schon in der ansonsten vorlesungsfreien Zeit im Sommer (direkt anschließend ans zweite Studienjahr), so dass zum Herbst auch wieder Veranstaltungen belegt werden können. Alternativ zum Praktikum können sich „Studierende, die ein eigenes Unternehmen gründen möchte, für eine Start-up-Option bewerben, um sich auf die Entwicklung ihres Geschäftsplans zu konzentrieren“. Zudem werden den Studierenden in diesem Studienjahr fachliche Vertiefungsmodule angeboten, die als Wahlpflichtmodule den Studierenden eine Auswahl aus mehreren Modulen ermöglichen. Im sechsten Semester finden zum Teil noch die Spezialisierungsmodule statt und es dient der Recherche und Erstellung der Bachelorthesis.

Die Universität hat das didaktische Konzept für den Studiengang in einem „Online Fernlehr- und Lernkonzept“ dokumentiert (Anlage 5 zum Selbstbericht), in dem drei Nutzer-Perspektiven von Studierenden, Lehrenden und Administrator\*innen betrachtet werden. Darin heißt es *„Auf dem Learning Management System Alemira werden Lernmaterialien entlang eines Lernpfades in unterschiedlichen Medien bereitgestellt“*. Das Lehrkonzept sieht ausschließlich Online-Lehre vor. Während der Begehung wurde u.a. die angeführte Alemira-Softwarelösung vorgeführt. Diese bewirbt sich als „Digital Ecosystem for Education and Research“ und scheint für die angeführten Aufgaben funktional.

Die Universität möchte zudem laut didaktischem Konzept (Seite 2, Punkt 3) eine *„Kombination des asynchronen Lehrformats mit hybrider Lehre durch den Import von Modulen aus bereits eingeführten Studiengängen“* herstellen. Die Studierenden erhalten während der Semester jederzeit asynchron Zugang zu den Vorlesungen des Online-Studiengangs und lernen überwiegend nach dem Flipped-Classroom-Modell. Es wird erwartet, dass *unter Einbeziehung von Anwendungs-komponenten ein problem- und projektbasiertes Lernen entsteht*. Praktische Komponenten schließen Laborpraktika, Projekte und Abschlussarbeiten ein.

Die als solche ausgewiesenen „Methodenmodule“, wie „Matrix Algebra and Advanced Calculus I + II“ im ersten Studienjahr sowie „Probability and Random Processes“ im zweiten Studienjahr, vermitteln die mathematischen Kenntnisse, die für die fachspezifischen Module erforderlich sind, aber auch, *„um Fachliteratur zu verstehen, kritisch zu reflektieren und die Ergebnisse nachzuvollziehen bzw. zu prüfen“*. Das Studiengangskonzept sieht vor, dass alle Module *„sich mit aktueller Fachliteratur und aktuellen Themen auseinandersetzen“* setzen. Die Studierenden sollen dazu angehalten werden, *„anhand erlernter Theorien und Methoden Aussagen fachkundig abzuwägen und Schlussfolgerungen und Einschätzungen zu treffen und auch anzuwenden“*.

In einzelnen Modulbeschreibungen, wie z.B. beim Modul „Collaborative Software Project“, wird auf Forschungsansätze eingegangen. In der Modulbeschreibung heißt es: *„Students learn how to organize and execute an application-oriented research and development (R&D) project and how to present the results in the format of a white-paper. Auch bei der Modulbeschreibung zur Bachelorthesis wird darauf hingewiesen, dass die Studierenden ihr Thema mit Forschungsmethoden bearbeiten sollen. Das dafür notwendige methodische Wissen bzw. das wissenschaftliche Arbeiten wird nach Aussage der Hochschule u.a. in den Modulen „Introduction to Data Science“ und „Introduction to Computer Science“ sowie im Modul „Software Project“ im fünften Semester gelehrt.*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe begrüßt den Schritt der Hochschule, dass sie den Studiengangstitel im Laufe der Begehung von *Computer Science und Software Engineering* zu *Applied Computer*



*Science* geändert hat. Der nunmehr von der Universität gewählte Studiengangstitel passt besser zu den Qualifikations- und Lernzielen sowie zum Konzept der curricularen Umsetzung mit einer Betonung des generalistischen und anwendungsorientierten Ansatzes zur Berufsbefähigung. Software Engineering ist selbstverständlich im Curriculum enthalten, allerdings nicht in dem Maße bzw. der fachlichen Tiefe, dass es eine besondere Betonung im Titel rechtfertigen würde. So stimmt der jetzige, neue Titel gut überein mit dem Konzept. Das gegebene Studienversprechen ist das eines Studiengangs, der solide theoretische Grundlagen und eine breite berufliche Befähigung vermittelt. In seiner Praxisnähe sehen die Gutachtenden die Stärke dieses Studienprogramms.

Aufbau und Studieninhalt zielen auf den Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung und die mit diesen verbundenen berufsbefähigenden Kompetenzen ab. Der Gutachtergruppe fällt die große Anzahl an unterschiedlichen Programmiersprachen und -systemen auf, die die Studierenden in kürzester Zeit erlernen sollen und hinterfragen die Vermittelbarkeit einer Erkenntnistiefe. Die Programmverantwortlichen rechtfertigen diese Herangehensweise mit ihrer Kenntnis aus dem industriellen Bedarf. Die Gutachtergruppe hält das curriculare Studien- und Modulkonzept im Hinblick auf die Anwendungsorientierung für stimmig. Abschlussgrad und -bezeichnung „Bachelor of Science“ sind stimmig in Bezug auf die Qualifikationsziele.

Die Lehr- und Lernformen passen zur Fachkultur von Computer Science und sind stimmig zum Online-Format des Studiengangs. Dabei erkennt die Gutachtergruppe an, dass sich die Universität bewusst mit einem Erfahrungsprozess in der Online-Lehre auseinandersetzt, um sich den Anforderungen des Fernlehrens und -lernens zu nähern. Die Erfahrungen aus der Präsenzlehre fließen zunächst in synchrone Online-Angebote ein, um diese künftig auch asynchron weltweit anbieten zu können.

Die Studierenden haben gute Wahlmöglichkeiten, insbesondere im dritten Studienjahr aus einer Mehrzahl von fachspezifischen Modulen und im Bereich der betriebswirtschaftlichen Nebenfächer. Die Studierenden arbeiten teilweise in Gruppen, wodurch ihre Teamfähigkeit gefördert wird.

Der Praxisbezug wird durch ein Pflichtpraktikum gefördert, das auf Antrag durch ein Start-up-Vorhaben ersetzt werden kann. Die Gutachtergruppe sieht die Ergänzung des Curriculums um betriebswirtschaftliche Module positiv, hält die dadurch gewonnenen Kompetenzen alleine angesichts der geringen Zahl an Leistungspunkten allerdings für kaum fundiert genug, um generell Kompetenzen zur Unternehmensgründung zu erlangen.

Im Interesse der Studierenden sollte bei der Weiterentwicklung dieses ersten Studiengangskonzepts im Blick behalten werden, dass die Anschlussfähigkeit nicht nur an ein Masterprogramm der Constructor University gegeben ist, sondern auch eine Kompatibilität besteht, um in Masterprogramme anderer Hochschulen einzusteigen.



## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### 2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Universität erklärt in 4.2.2 des Selbstberichts, Seite 16, dass für den Studiengang kein definiertes Mobilitätsfenster vorgesehen ist. Grundsätzlich sei ein Transfer von Studienleistungen von anderen Universitäten unter folgenden Rahmenbedingungen möglich, was auch aus den Regelungen Teil III 9.2 der Policies for Bachelor Studies ersichtlich ist. Mobilität wird ermöglicht (Auszug aus Policies for Bachelor Studies: 1.8.2 Study Abroad).

*Bachelor students have the option to spend a semester at one of Jacobs University's partner institutions. Courses recognized for study abroad credits need to be pre-approved according to the Jacobs University study abroad procedures issued by the International Office, carry the equivalent of at least 22.5 ECTS credit points in total and be related to the respective study program. The selection of modules/courses needs to be approved by the Academic Advisor, Study Program Chair and Registrar Services in the course of the study abroad application."*

Die vorherige Bewilligung soll den Studierenden eine Sicherheit über die Anerkennung ihrer an anderen Partner-Institutionen erbrachten Leistungen geben („Learning agreement“).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt nach Durchsicht des Konzepts und nach dem Gespräch mit den Studierenden zu der Überzeugung, dass die Constructor University die Mobilität gut unterstützt. Die Internationalität der Zusammensetzung der Kohorten dient dem internationalen Austausch.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

An der Constructor University werden nach eigenen Angaben insgesamt 60 Vollzeitäquivalente Hochschullehrer\*innen beschäftigt. Die Universität hat drei Kategorien an Professor\*innen: Assistant, Associate und Full Professors. Die Berufungen erfolgen nach den Maßgaben des § 17 Bremisches Hochschulgesetz. Die Beförderung zur nächsthöheren Kategorie erfolgt nach Forschungs- und Lehrleistungen sowie dem Engagement für die Universitätsgemeinschaft (Band I, 4.2.3 Selbstbericht Seite 16). Neben den berufenen Professor\*innen beschäftigt die Universität sogenannte Lecturer, die gegenüber den Professor\*innen ein um 50% erhöhtes Lehrdeputat haben. Diese verfügen in der Regel über eine Promotion und können in die Forschung eingebunden werden. Lecturer betreuen auch Bachelor- und Masterarbeiten. Zudem engagiert die Universität

in der Lehre sogenannte Adjunct Professorships, die sie als „funktionale Äquivalenz zur Honorarprofessur“ bezeichnet, Privatdozent\*innen sowie Lehrbeauftragte.

Die Universität verfügt über ein Personalentwicklungskonzept für Lehrkräfte. Sie bietet diesen Workshops zu Grundlagen der Didaktik, Didaktik in LMS-Plattformen und zur Didaktik im Online-Kontext an. Zur Teilnahme motiviert sie mit Arbeitszeitausgleich und Lehrpreisen wie z.B. „Teacher of the Year Awards“, die von Studierenden vergeben werden.

Darüber hinaus verfügt die Universität über sonstiges wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal als Unterstützung des Studienbetriebs und der Administration (Band I, 4.2.4.1 Selbstbericht Seite 17).

Zur Lehre des Bachelorstudiengangs *Applied Computer Science* tragen sieben hauptamtliche Professor\*innen bei und sechs Lecturer mit Schwerpunkten in den Bereichen Computer Science, Software Engineering, Mathematik und Management. Die Kernfächer sind zu 100% durch hauptamtliche Professor\*innen abgedeckt. In den Überschneidungsbereichen *Data Science Minor* und dem studiengangübergreifenden *Constructor Track* sind mehr als 50% der Lehre durch Lehrende der Fakultät abgedeckt. Nach Angaben der Universität werden knapp 10% der Lehre im Studiengang *Applied Computer Science* durch Lehrbeauftragte abgedeckt. Für ihre Pläne zur weiteren Aufstockung des Bereichs Computer Science hat die Universität weitere Professuren ausgeschrieben. Die Berufungsverfahren laufen derzeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Constructor University hat eine Kapazitätsplanung für die Lehre aufgestellt, die hinsichtlich des tatsächlich zur Verfügung stehenden Personals derzeit überarbeitet wird (Band II, 6.1.).

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass sich die Bewerberlage für die zu besetzenden offenen Stellen im Bereich der Computer Sciences als schwierig gestaltet, erkennt jedoch an, dass sich die Universität um erfolgreiche Besetzung der ausgeschrieben Professuren bemüht. Die Gutachtergruppe nimmt die Aussage der Hochschulleitung zur Kenntnis, dass die Constructor University einen Wettbewerbsvorteil darin sieht, international nach Lehrenden suchen zu können, weil sie nicht auf die deutsche Sprache angewiesen sei.

Das didaktische Konzept zum Erreichen der Qualifikationsziele im Rahmen eines Online-Studiengangs scheint plausibel und umsetzbar. Allerdings bestehen bei der jetzigen Personaldecke Vorbehalte hinsichtlich der Skalierbarkeit zu größeren Studierendengruppen. Die zu Beginn anvisierten Studierendengruppen von ca. 50 Studierenden scheinen mit der bestehenden und zusätzlich geplanten personellen Kapazität gut machbar. Die Betreuung einer Kohorte in der angedachten Größe von 150 Studierenden scheint nur mit weiteren (deutlichen) personellen Verstärkungen realistisch. Allerdings stellt sich hier auch die Frage einer Planbarkeit der Nachfrage

eines Online-Studiengangs, so dass zum jetzigen Zeitpunkt die Ressourcen als ausreichend angesehen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Constructor University verfügt über 38 Seminar- und Lecture-Räume in der Größe zwischen 20 und 70 Sitzplätzen, die mit einer Standardkonfiguration "Plug & Play" zu digitalem Lehren ausgerüstet sind. Hinzu kommen sechs Hörsäle (Lecture-Halls) mit Kapazitäten zwischen 69 und 200 (170+30), ein Biologie Labor, 4 Räumen im Activity und Culture Centre sowie zwei Räume im „University Club“. Die Einzelheiten sind einer Übersicht über Lehrräume als Anlage 7 angefügt.

Jedem Studiengang steht ein Budget für Sachmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Sachkosten sind Mittel für Verbrauchsmaterialien, EDV-Lizenzen und Exkursionen enthalten.

Für den Aufbau der Online-Lehre geht die Universität in Vorleistung, in der Erwartung eines Return on Investment.

Für den Bachelorstudiengang *Applied Computer Science* werden zwei verschiedene Softwares für die Onlineprüfungen verwendet: LPLUS (+ Pruefster als Proctoringsoftware), sowie die sich in der Pilotphase befindende Software Alemira Active Assessment (und Alemira Active Proctor als Proctoringsoftware).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe versteht die Intention, den Online-Track insgesamt an der Universität aus- und aufzubauen und dass hierfür vorausschauende Investitionen getätigt werden. Die Gutachtergruppe konnte sich von der digitalen Lernumgebung einen persönlichen Eindruck verschaffen.

Sie empfiehlt, dass die Integration der verschiedenen Online-Tools und Plattformen zügig vorangetrieben werden sollte, dass Studierende nicht mehrere Lernplattformen und Online-Tools bedienen müssen, um ihr Studium zu bewältigen. Zudem sollte während der Übergangsphase für die Studierenden eine zusammenfassende Bedienungsanleitung erstellt werden, die alle technischen Umgebungen, die für den Studiengang eingerichtet werden müssen, beschreibt.

Ein „Online Resource Center/Library“ sollte gestärkt werden durch Investitionen in E-Books/E-Journals, sodass Studierende angehalten werden können, weitere Quellen zu nutzen als jene, die im Internet frei zugänglich sind.

Individuelle technische Ausstattung und didaktische Unterstützung für die Onlinelehre wird Lehrkräften zur Verfügung gestellt.

Es wird begrüßt, dass an der internen Kommunikation schon gearbeitet wird. Zielsetzung sollte sein, die Campus- und Studienorganisation weiter zu optimieren, dass Studierenden z.B. wichtige Terminänderungen über das Campusmanagementsystem oder durch andere Medien zeitnah mitgeteilt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Organisation und Dokumentation findet in der Abteilung Registrar & Student Services statt. Die Prüfungsphasen sind im akademischen Kalender dokumentiert und werden hochschulöffentlich bekannt gemacht (Band I, 4.2.5 Seite 19 im Selbstbericht).

Die Leistungsbewertung wird in verschiedenen Formen von Online-Prüfungen durchgeführt (siehe Modulhandbuch, Anlage 1). Die Prüfungsformen variieren je nach Inhalt und Lehrform und umfassen neben den normalen schriftlichen Prüfungen auch Projektarbeiten und praktische Aufgaben. Diese Bandbreite ermöglicht laut Studiengangskonzept ein kompetenzorientiertes Prüfen der studentischen Leistungen. Die Prüfungen werden laut Selbstbericht (Punkt 4.2.5 Textabsatz 1) ergänzt durch „formative Feedbackmethoden innerhalb der Lehrveranstaltungen“, um den Lernfortschritt zu erkennen. Dieses wird im Studiengang *Applied Computer Science*

in den Gruppenarbeiten und im Praxisprojekt möglich sein. Wie diese Feedbackmethoden darüber hinaus künftig im asynchronen Lehren und Lernen aussehen können, wird eine Arbeitsgruppe entwickeln.

Für die Durchführung von E-Prüfungen stehen passende Softwarelösungen (siehe Kapitel 4.2.5) zur Verfügung.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe erkennt die konzeptionelle Vorgehensweise an, die Kompetenzziele der Module, Prüfungsformen und Prüfungsbewertungen konsistent zu gestalten. Die diversen Prüfungsformen, wie z.B. Klausuren, Entwürfe von Datenbankschemata, Lösungen von Synchronisations- und Koordinierungsproblemen und mathematischen Komplexitätsanalysen, werden als Prüfungskultur im Bereich eines Online-Programms in *Applied Computer Science* als angemessen erachtet.

Die bei der Begehung vorgelegten Abschlussarbeiten aus dem Präsenzstudiengang *Computer Science* konnten bzgl. des Abschlussniveaus noch zufrieden stellen, sollten aber tendenziell anspruchsvoller ausfallen. Die Hochschule sollte deshalb das einem Bachelorabschluss

angemessene Niveau für eine Abschlussarbeit gut im Blick halten, damit es im Zuge des Online-Studiengangs auf keinen Fall absinkt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Das jeweils aktuelle Veranstaltungsangebot ist für alle Studierenden und Lehrenden über das elektronische Veranstaltungsverzeichnis im Campus Management System CampusNet zugänglich. Die Erstellung und Funktionalität der Onlinelehrinhalte soll über die sich derzeit noch im Aufbau befindliche „Digital Education Unit“ gewährleistet werden.

Geplant ist, dass die Studierenden von sogenannten akademischen Beratungskordinator\*innen (Academic Advising Coordinator) begleitet werden. Die Universität hat aus ihrem Präsenzbetrieb hiermit gute Erfahrungen gesammelt. Für fachliche Fragen stehen akademische Berater (Academic Advisor) zur Verfügung. Diese beraten beispielsweise im Fall möglicher Überschneidungen von Lehrveranstaltungen. Die persönliche Betreuung der Studierenden umfasst zudem virtuelle Studiengruppen, Peer-Evaluierung und Mentoring durch die Dozent\*innen.

Weitere Betreuungsangebote bestehen an der Universität durch Counseling and Intercultural Services, die kostenlos und vertraulich u.a. psychologische Beratung, Lebensberatung, Mediation, Selbsthilfegruppen, Workshops und Sensibilisierungskampagnen anbieten. Die Umsetzung dieser Services im Onlinebetrieb ist Aufgabe der Universität.

Die Studiengebühren für den Studiengang *Applied Computer Science (B.Sc.)* betragen 2.500 Euro pro Semester.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe ist nach dem Gespräch mit den Studierenden von der guten Betreuung überzeugt. Das gilt dem Eindruck nach auf für die ersten Pilotstudierenden, die bereits jetzt ausschließlich online bzw. hybrid studieren. Die Lehrenden scheinen bei Fragen der Studierenden adäquat erreichbar zu sein.

Die Suche nach Professor\*innen, die die Studierenden bei ihrer Abschlussarbeit betreuen, organisieren die Studierenden selbständig. Da die Constructor University einen erheblichen Anstieg der Studierendenzahlen plant, ist ihr nahelegen, absehbaren Engpässen in der Betreuung – vor allem auch bei der Suche nach Gutachtenden für die Abschlussarbeit – konzeptionell vorzubeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

#### **Sachstand**

Die Constructor University beschreibt den Bachelorstudiengang *Applied Computer Science* als internationalen Online-Fernstudiengang. Die Unterrichtssprache ist ausschließlich Englisch. Der Studiengang richtet sich an eine internationale Klientel sowohl auf Seiten der Studierenden als auch auf Seiten der industriellen Stakeholder, für deren Fachkräftebedarf ausgebildet werden soll.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Studiengangskonzept sowohl inhaltlich als auch organisatorisch für den besonderen Profilianspruch als internationaler Fernstudiengang konzipiert ist. Hierfür stehen zum einen digitale Softwareprogramme, Materialien und Prüfungen zur Verfügung. Um bei einem internationalen Online-Studiengang dem Problem der Zeitzone zu begegnen, soll sukzessive von synchronen zu asynchronen Angeboten gewechselt werden. Schließlich sollen nur noch Kleingruppen sich für Teilaufgaben verabreden, aber auf Grund von aussagefähigem Videomaterial keine festen Seminartermine mehr benötigt werden.

Eine der Aufnahmevoraussetzungen sowohl der Studierenden für das Studium als auch der Lehrenden für ihre Lehrtätigkeit sind Englischkenntnisse. Lehre und Lernen finden auf Englisch statt.

Zum weiteren Aufbau des digitalen Online-Profiles hat die Universität eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Maßnahmen evaluieren und Impulse für die Weiterentwicklung des Programms geben wird.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung sind an der Constructor University zum einen die Dekane und zum anderen zusammen mit allen Lehrenden, die in einem Programm eingesetzt sind, die sogenannten Study Program Chairs (SPCs) verantwortlich. Nach Angaben der Hochschule (Band I, 4.3 Seite 23 im Selbstbericht) prüfen diese kontinuierlich die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge. Zur Bündelung und Weiterentwicklung der neuen Erfahrungen im Bereich der Online-Lehre wurde eine Arbeitsgruppe (vgl. nächstes Kapitel) eingerichtet.

Die Lehrenden und SPLs sind in Forschungsprojekten involviert und auf Konferenzen im Diskurs mit ihrem Fach.

Die Constructor University verfügt nach eigenen Angaben über ein Netzwerk an kooperierenden Industrieunternehmen. Mit diesen steht sie im engen Kontakt und erhält direkte Informationen zu deren Fachkräftebedarf. Die Universität erhält über ihre Kooperationspartner auch Feedback zum Outcome ihrer Studienprogramme, so dass sie ggf. das Studienprogramm aktualisieren kann.

An der Erstellung des Selbstberichts wurde ein Mitglied des Student Government beteiligt (Band II, Anlage 10).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe begrüßt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Qualitätssicherung der Online-Lehre. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass der Kontakt zu den kooperierenden Unternehmen die Programmverantwortlichen darin unterstützt, die Studieninhalte für den Arbeitsmarkt aktuell zu halten. Die von der Universität aufgezeigten Forschungsaktivitäten der Professor\*innen können überzeugen und die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel, dass Aktualität und Adäquanz des Programms gegeben sind.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Nicht einschlägig

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Constructor University beschreibt in ihrem Qualitätsmanagementkonzept (Band II, Anlage 8.1) drei Kernziele ihres Leitbilds: „akademische Exzellenz (gute Lehre inkl. Interdisziplinarität und Forschungsnähe, Studierbarkeit), Persönlichkeitsentwicklung (Selbstkompetenz, Sozialkompetenz) und Arbeitsweltbefähigung (fachliche Kompetenz, überfachliche Kompetenz). Das Monitoring aller Studiengänge an der Constructor University folgt einem jährlichen Plan-Do-Check-Act-Zyklus. Die Befragungen der Statusgruppen erfolgen nach einem zeitlichen QM-Kalender durch die Abteilung Quality Management, die von Program Support and Development, Educational Resource Planning sowie den Dekanaten unterstützt wird. Das Qualitätsmanagement-System ist im QM-Portal im Intranet der Universität beschrieben.

Die einzelnen Evaluationsprozesse sind in der Evaluationsordnung (Evaluation Policy) beschrieben (Band II, Anlage 3.3.). Sie werden in Reports dokumentiert. Jedes Studienprogramm hat einen vom QM-Department und dem Dekanatsbüro organisierten jährlichen „Round Table“, bei



dem sich Fakultätsmitglieder und Studierende zum gegenseitigen Feedback zusammensetzen (Punkt 8.2. in den Evaluation Policies). Hier werden auch die Maßnahmen und ihre Wirkungen aus den jeweiligen Vorjahresgesprächen reflektiert.

Der Studiengang *Applied Computer Science* wird demselben QM-System unterliegen. Ein detaillierter Überblick über das System sowie die Standardfragebögen für die Student Evaluations of Teaching (Lehrevaluation) und den jährlichen Student Experience Survey (Studierendenbefragung) befinden sich in Band II, Anlagen 7.2 und 7.3.

Die Universität hat eine Arbeitsgruppe gegründet mit dem Ziel, die besonderen Qualitätsanforderungen des Online-Studiums engmaschiger zu evaluieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe lobt das Konzept des Qualitätsmanagements. Aus den Gesprächen mit den Studierenden wird ihr deutlich, dass die Gespräche des Round Table von diesen als wertvoll betrachtet werden. Die Gutachtergruppe begrüßt die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Begleitung des Online-Studiums und zur Erfassung der diesbezüglichen besonderen Anforderungen.

Die Gutachtergruppe hört beim Gespräch mit Studierenden heraus, dass diese nach formellen Evaluationen ein regelhaftes Feedback der Evaluationsergebnisse von allen Lehrenden begrüßen würden. Dabei sollte mehr Wert auf die Kommunikation der von den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen und auch auf die Entwicklung und Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen gelegt werden. Das setzt voraus, dass die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen hinreichend überprüft wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Universität schreibt (Band I, 4.5 Seite 23 im Selbstbericht), dass sie sich in ihrer Akademischen Verfassung zur Gleichberechtigung und Diversität bekennt.

#### *Geschlechtergerechtigkeit*

Das Komitee für Gleichheit, Diversität und Inklusion (kurz: „EQ Committee“) an der Constructor University hat 2021 in Kooperation mit dem Department für Human Resources und unter Beteiligung der Stakeholder an der Universität (Geschäftsführung, Fakultäten, Mitarbeitende und Studierende) einen Gender Equality und Diversity Plan für die Jahre 2022-2027 entwickelt. Im EQ Committee, das in der Hochschulverfassung verankert ist, sind alle Statusgruppen der Universität paritätisch vertreten.



Strategisches Ziel des EQ Committee ist die laufende Entwicklung und Förderung eines strategischen Rahmens, um alle Mitglieder der Universität einzubinden, aktiv für die Förderung von Diversität und eine positive Atmosphäre der umfassenden Chancengleichheit in Studium, Arbeit und Leben einzutreten. Außerdem beschäftigt sich das Academic Ethics Committee, das dem Akademischen Senat untersteht, insbesondere mit diesbezüglichen Übertretungen im akademischen Bereich. Die Ansprechpartner beider Komitees sind im Intranet aufgelistet. Hier finden sich außerdem die „Guidelines for dealing with sexual harassment“, welche Eskalationsschritte und Verantwortlichkeiten hierfür definiert und für alle Universitätsangehörige gleichermaßen gilt.

#### *Mutterschutz und Elternzeit*

Regelungen für den Fall, dass Studierende, die während des Studiums schwanger werden oder in Elternzeit gehen möchten, sind in den Immatrikulations- (Admission and Enrollment Policy) und Rahmenprüfungsordnungen definiert. In diesen sind die rechtlichen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und des Bremisches Hochschulgesetzes berücksichtigt. Ansprechpersonen finden die Studierenden in der Abteilung Registrar & Student Services. Das Formular zur Beantragung einer Beurlaubung vom Studium (Leave of Absence) kann von der Webseite heruntergeladen werden.

#### *Nachteilsausgleich*

Studierende, die in ihrem Studium durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung eingeschränkt sind, können bei der Abteilung Registrar und Student Services einen Nachteilsausgleich beantragen. Die Universität ist bemüht, jeden Nachteilsausgleich individuell und bedarfsgerecht auszugestalten. Registrar and Student Services kommunizieren die Entscheidungen des Prüfungsausschusses an die Antragsteller\*in und ggf. an die Lehrenden. Der Antrag sowie alle eingereichten Unterlagen werden in der Prüfungsakte der Studierenden hinterlegt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass sich die Universität in ihrer Akademischen Verfassung zur Gleichberechtigung und Diversität bekennt, wie es auch im Leitbild zum Ausdruck kommt (Band II, Anlage 4). Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt die Universität gleichberechtigte und partnerschaftliche Karrierewege. Praktische familienfreundliche Maßnahmen sind unter anderem die Ermunterung an Väter, Elternzeit zu nehmen und die Übernahme des Differenzbetrages zwischen „Kinder-Krankengeld“ und dem ausgefallenen Nettogehalt im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Eltern aufgrund der Erkrankung ihrer Kinder. Für gegenwärtige und zukünftige Studierende unterstützt sie unter anderem durch Ferienprogramme und die Teilnahme am „Zukunftstag“ (früher „Girls Day“) die Abkehr von tradierten Geschlechterrollen in der Studienwahl.

Für einen Nachteilsausgleich können beispielsweise Prüfungsleistungen in einem geänderten Prüfungsformat (z.B. schriftliche Prüfung statt mündlicher Prüfung oder mündliche statt

schriftlicher Prüfung) geleistet werden, Fristverlängerungen zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten oder besondere Prüfungsmodalitäten (z.B. angepasst Prüfungsbedingungen, individuelle Pausen).

Welche besonderen Fälle und Maßnahmen bei einem Online-Programm relevant werden, bleibt Aufgabe der verantwortlichen Stellen und ist im Einzelfall zu klären.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Diese scheinen institutionalisiert und werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)***

Nicht einschlägig

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)***

Nicht einschlägig

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)***

Nicht einschlägig

#### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)***

Nicht einschlägig

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Wie eingangs schon erwähnt durchlief die Hochschule eine kleine Qualitätsverbesserungsschleife, bei der der Studiengangstitel angepasst wurde sowie Inkonsistenzen zwischen den Dokumenten und dem Webauftritt u.a. im Bereich Zulassung beseitigt wurden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018

Musterrechtsverordnung der KMK, Beschluss vom 07.12.2017

Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 229), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

#### **3.3 Gutachtergruppe**

- a) Hochschullehrer
  - Prof. Dr. Bettina Buht, HAW Hamburg, Professur für Software Engineering und Theoretische Informatik
  - Prof. Dr. Jan Vahrenhold, WWU Münster, Professur für Praktische Informatik
- b) Vertreter der Berufspraxis Dr. Klaus Stramm, Diplom-Mathematiker, Finanz Informatik GmbH & Co.KG
- c) Studierender Thomas Keuthen, B. Sc. Wirtschaftsinformatik, DHBW (bis 30.09.2022)

#### Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *keine*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO) *keine*

## **4 Datenblatt**

### **4.1 Daten zum Studiengang**

Nicht anwendbar

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

|  |   |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 04.08.2022  |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 25.11.2022 (Letzte Aktualisierung: Feb. 2023)   |
| Zeitpunkt der Begehung:  | 07.02.2023  |
| Erstakkreditiert am:<br>Begutachtung durch Agentur:  | Von Datum bis Datum   |
| Re-akkreditiert (1):<br>Begutachtung durch Agentur:  | Von Datum bis Datum   |
| Re-akkreditiert (2):<br>Begutachtung durch Agentur:  | Von Datum bis Datum   |
| Re-akkreditiert (n):<br>durch Agentur  | Von Datum bis Datum   |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | Hochschulleitung, Autor*innen des Selbstberichts, Studierende (auch affiner Studiengänge), Programmverantwortliche und Lehrende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Gegebenheiten auf dem Campus mit hybriden Vorlesungsräumen und Laboren, Vorstellung Kollaborationsplattform                     |

## 5 Glossar

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)   |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat   |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung  |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien   |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.  |
| StAkkStV                          | Studienakkreditierungsstaatsvertrag   |

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,



2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für



die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

<sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)